

Hygienekonzept Corona-Pandemie

Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum

Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzept
für Maßnahmen zum Infektionsschutz
vor SARS-CoV-2

6. Fortschreibung in der
Fassung vom 21. Oktober 2021
(angepasst an den Rechtsstand vom 19. Oktober 2021)

Inhalt

Verzeichnis der Anlagen:	3
1 Einleitung	4
2 Rechtsgrundlagen/Sonstige Grundlagen	4
2.1 Unmittelbare Geltung der gesetzlichen Regeln	4
2.2 Sonstige Grundlagen	4
2.3 Maßnahmen der Hochschulleitung	5
2.4 Basis- und aktuelle Ergänzungsregelungen - Darstellung/Bekanntgabe	5
2.5 Mitwirkung	5
3 Allgemeines/Adressatenkreis/Nutzerkreis	6
4 Allgemeine Corona-Schutz-Regeln an der HSF Meißen	6
5 Besondere Corona-Schutz-Maßnahmen an der HSF Meißen	7
5.1 Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes	7
5.2 Generelle Kontaktbeschränkung	7
5.2.1 Gebäudenutzung während des Dienst-, Studien- und Fortbildungsbetriebs	7
5.2.2 Eingeschränkter Zutritt Externer	8
5.2.3 Nutzung von Aufzügen	9
5.2.4 Dienstberatungen, Besprechungen, Zusammenkünften und Dienstreisen	9
5.2.5 Nutzung von Dienst-KfZ	9
5.3 Pflicht zur Einhaltung allgemeiner Hygienestandards	9
5.3.1 Regelmäßiges Händewaschen/Verhaltenshinweise	10
5.3.2 Nutzung personenbezogener Arbeitsmittel	10
5.3.3 Regelmäßige Gebäudereinigung	10
5.4 Pflicht zum regelmäßigen Lüften	11
5.5 Maßnahmen für besondere Bereiche	11
5.5.1 Haustechnik	11
5.5.2 Bibliothek	12
5.5.3 Rezeption	12
5.5.4 Mensa	12
5.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Fachhochschullehrer*innen und Bediensteter	13
6 Umgang mit Symptomen, Kontakten, Verdachts- und Infektionsfällen sowie Risikogruppen/Verantwortlichkeiten	14
6.1 Vorbemerkungen	14
6.2 Verantwortlichkeiten	14
6.3 Fallkonstellationsbezogene Handlungsleitlinien	15
6.3.1 Verfahrensweise bei Symptomen einer COVID-19-Erkrankung	15
6.3.2 Verfahrensweise bei einem COVID-19 – Verdachtsfall	15
6.3.3 Verfahrensweise bei einem bestätigten COVID-19-Fall an der HSF Meißen	16
6.4 Rückkehr an die HSF Meißen	16
6.5 Durchführung Antigen-Selbsttests an der HSF Meißen	17
6.5.1 Testpflicht/Testkategorien	17
6.5.2 Arbeitgeberangebot freiwilliger Selbsttest	17
6.5.3 Inzidenzabhängige Testpflicht für Nutzer*innen mit direktem Personenkontakt	17

6.5.4	Testpflicht nach Rückkehr oder erstmaligem Dienstantritt an der HSF Meißen..	18
6.5.5	Erweiterung des Testumfangs durch die Hochschulleitung.....	18
6.5.6	Ausnahmen von der Testpflicht.....	18
6.6	Verhalten bei positivem Testergebnis/Einzelheiten	19
7	Risikogruppen	19
8	Öffentlichkeitsarbeit.....	19
9	Ansprechpartner an der HSF Meißen	20
10	Inkrafttreten/Anpassungen/Änderungen	20

Verzeichnis der Anlagen:

1. Aktuelle Ergänzungsregelungen
2. Gebäudebezogene Planungsunterlagen und Festlegungen für den Lehr- und Fortbildungsbetrieb unter Coronabedingnugen
3. Lehr- und Prüfungsbetrieb in der Mehrzweckhalle unter Pandemiebedingungen
4. Besucher-Selbstauskunft zur Gefährdungsbeurteilung eines Infektionsrisikos
5. Erklärung im Zusammenhang mit dem Einsatz von externen Lehrbeauftragten, Fortbildungsreferenten, Prüfern und Prüfungsaufsichten an der HSF Meißen
6. Vollzugsregeln zur Durchführung von Antigen-Selbsttests an der HSF Meißen

1 Einleitung

Durch den Fortbestand der SARS-CoV-2 Pandemie und den damit einhergehenden Änderungen der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist eine permanente Anpassung des Hygienekonzeptes für die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen) notwendig.

Ausgehend von den Festlegungen in der jeweils gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und den daraufhin erlassenen Allgemeinverfügungen zur Anordnung von Hygieneauflagen werden konkretisierende Maßnahmen und Verhaltensregeln für die HSF Meißen abgeleitet und festgelegt.

2 Rechtsgrundlagen/Sonstige Grundlagen

2.1 Unmittelbare Geltung der gesetzlichen Regeln

Vorrangig und **unmittelbar** gelten an der HSF Meißen die gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie von den zuständigen Stellen erlassen worden sind, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

1. Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
2. Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie zugehörige Ergänzungsvorschriften,
3. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
4. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
5. Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV),
6. die Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen,
7. die vom Landkreis Meißen auf seiner Internetseite unter <http://www.kreis-meissen.org/3345.html> veröffentlichten Allgemeinverfügungen.

2.2 Sonstige Grundlagen

Neben den vorgenannten gesetzlichen Grundlagen fließen folgende Regelungen/Empfehlungen in das Hygienekonzept der HSF Meißen ein:

1. Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI),
2. Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. der dazugehörigen Themenseite www.infektionsschutz.de,
3. Hygienekonzept Corona des SMI in der jeweils geltenden Fassung,
4. Abstimmungen der Runde der Abteilungsleiter Zentrale Angelegenheiten (AL 1-Runde) zu ressortübergreifenden Fragen.

Angehörige der HSF Meißen sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet. Deren notwendiges Mitwirken bei der Umsetzung und Einhaltung der verhaltensbezogenen Maßnahmen erfordert, dass diese ein Sicherheitsbewusstsein entwickeln und aufrechterhalten. Dieses Konzept betrifft neben den HSF-Angehörigen im Übrigen auch alle sonstigen Nutzer*innen.

2.3 Maßnahmen der Hochschulleitung

Unabhängig von den vorgenannten Grundlagen kann die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragten Bediensteten anlassbezogen oder aus Fürsorgegründen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehende verschärfende Maßnahmen, die im Einklang mit der SächsCoronaSchVO stehen, anordnen.

2.4 Basis- und aktuelle Ergänzungsregelungen - Darstellung/Bekanntgabe

Vor dem Hintergrund von häufigen, in schneller zeitlicher Abfolge notwendigen Änderungen/Anpassungen u. a. Ergänzungen wird mit dem vorliegenden Hygienekonzept ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der Bekanntgabe und den Änderungsmechanismen vollzogen.

Demnach ist das (Gesamt-)Hygienekonzept zukünftig in Form eines Y-Modells in Basisregelungen und aktuelle Ergänzungsregelungen gegliedert.

Dabei bilden die Basisregelungen, die im Wesentlichen weitestgehend aus zeit- und inhaltstabilen Regelungen bestehen, den Hauptbestandteil des Hygienekonzepts. Die Basisregelungen können sowohl allgemeiner Natur sein, aber auch für spezielle Bereiche, bspw. für den Mensa- oder Bibliotheksbetrieb, getroffen werden.

Ergänzend bzw. präzisierend dazu soll mit aktuellen Ergänzungsregelungen auf situationsbezogene Regelungsbedarfe, die insbesondere aus der Änderung gesetzlicher Vorgaben, inzidenzabhängiger Festlegungen oder HSF-interner Maßnahmen der Leitung der HSF Meißen resultieren, reagiert werden.

Diese Verfahrensweise hat den Vorteil, dass notwendige wesentliche Anpassungen und Festlegungen zeitnah und mit hoher focussierter Ausrichtung und direktem Adressatenbezug bekanntgegeben werden können.

Die aktuellen Ergänzungsregelungen werden deshalb - in der Regel taggenau - neben den Basisregelungen nochmals gesondert im HSF-Intranet, auf der Webseite unter www.hsf.sachsen.de/hygienekonzept/ sowie als **Anlage 1** des Hygienekonzepts bekanntgegeben.

2.5 Mitwirkung

Der Senat der HSF Meißen hat am 9. Juni 2020 den Erst-Entwurf des Hygienekonzepts zustimmend zur Kenntnis genommen und den Rektor/Kanzler ermächtigt, notwendige Änderungen, die aus veränderten Rahmenbedingungen bzw. aus aktuellem Anlass resultieren, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Der neu gewählte Örtliche Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragte des Arbeitgebers für Arbeitsschutz der HSF Meißen haben an der vorliegenden 5. Fortschreibung des Hygienekonzepts (Stand: 16. August 2021) mitgewirkt.

3 Allgemeines/Adressatenkreis/Nutzerkreis

Die Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen. Die aktuelle Lage ist eine Gefahr für die Gesundheit von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Schutzmaßnahmen der HSF Meißen verfolgen das Ziel, durch das Vermeiden bzw. die Unterbrechung der Infektionsketten den nachfolgend benannten Personenkreis zu schützen und dessen Gesundheit zu sichern, die behördliche Aktivität zu erhalten bzw. wiederherzustellen und generell eine Ausbreitung des Virus im Umfeld der HSF Meißen zu vermeiden.

Sie gelten für alle Personen (Nutzer*innen) der HSF Meißen, also Fachhochschullehrer*innen, Bedienstete der HSF Meißen, Fortbildungsreferent*innen, Prüfer*innen, Studierende, Fortbildungsteilnehmer*innen, Bedienstete des Freistaates Sachsen in dienstlichem Auftrag und externe Personen.

Die Einhaltung und das Entgegenwirken von Verstößen liegt im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer. Alle Nutzer*innen sind verpflichtet, die Festlegungen dieses Hygienekonzeptes und insbesondere die gesetzlich und nachfolgend näher beschriebenen Grundsätze einzuhalten und Verstößen entgegenzuwirken.

Mit Rücksicht auf alle Personen sollten die gesetzlichen Vorschriften und die in diesem Konzept gegebenen Empfehlungen auch im privaten Umfeld eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt im häuslichen Bereich, in den studentischen Unterkünften, bei Fahrten zur und von der HSF Meißen sowie bei Freizeitaktivitäten und privaten Kontakten.

Die HSF Meißen fordert wiederkehrend und in geeigneter Weise in regelmäßigen Abständen alle Nutzer zur Einhaltung der Grundsätze des Hygienekonzeptes auf und informiert umgehend über Änderungen bzw. Ergänzungen.

4 Allgemeine Corona-Schutz-Regeln an der HSF Meißen

Auf dem Campus der HSF Meißen und im ICM gelten die allgemeinen und teilweise gesetzlich angeordneten sog. **AHALT-Regeln**, also

- A** Abstand halten
- H** Hygienemaßnahmen einhalten
- A** Alltag mit Mund-Nasen-Schutz
- L** (regelmäßiges) Lüften
- T** regelmäßige Durchführung der verpflichtenden Selbsttests.

Aktuelle Ergänzungsregelungen (**vgl. Anlage 1**) werden auch unter www.hsf.sachsen.de/hygienekonzept/ und im Intranet bekanntgegeben.

5 Besondere Corona-Schutz-Maßnahmen an der HSF Meißen

5.1 Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Gebäuden und geschlossenen Räumen auf dem Campus der HSF Meißen und im ICM gilt für alle Nutzer*innen die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, zu tragen. Die Pflicht gilt uneingeschränkt für den allgemeinen Dienst-, Studien-, Fortbildungs- und Prüfungsbetrieb sowie die Nutzung der Bibliothek und der Mensa.

Ausnahmen vom Grundsatz des ständigen Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes gelten lediglich:

- im Außenbereich, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu Mitmenschen eingehalten wird,
- für die Arbeit in Einzelbüros bzw.
- bei der Einnahme von Speisen in der Mensa.

Weitere über die Basisregelungen hinausgehende Sonderregelungen bzw. Lockerungen werden in den aktuellen Ergänzungsregelungen (**vgl. Anlage 1** bzw. www.hsf.sachsen.de/hygienekonzept/) bekanntgegeben.

Fachhochschullehrer*innen und Bediensteten der HSF Meißen, Fortbildungsreferent*innen, nebenamtlichen Lehrkräften und Prüfer*innen wird der Mund-Nasen-Schutz bei Bedarf durch die HSF Meißen zur Verfügung gestellt. Die Abholung der OP- bzw. KN95-Masken ist während der üblichen Dienstzeiten an der Rezeption im Haus 3 möglich.

Alle übrigen Nutzer der HSF Meißen sind verpflichtet, für die entsprechenden Masken selbst Sorge zu tragen.

Im Übrigen wird auf die Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 2 Sächsische CoronaSchVO für Menschen mit Behinderungen bzw. mit gesundheitlichen Einschränkungen hingewiesen.

5.2 Generelle Kontaktbeschränkung

In allen Gebäuden und den Liegenschaften der HSF Meißen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitmenschen einzuhalten (Abstandsgebot). Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

Dies gilt neben den Lehr-, Fortbildungs- und sonstigen Dienstveranstaltungen und Prüfungen insbesondere auch bei Dienstbeginn und -ende, den Pausenzeiten für die Eingänge bzw. Zuwegungen von Gebäuden, beim Zu- und Abgang zur Mensa sowie bei der Nutzung von Aufzügen, den Zeiterfassungsterminals, den Küchen, Sanitärräumen und Treppen.

Für folgende Fälle werden organisatorische Festlegungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes von mindestens 1,5 Metern getroffen:

5.2.1 Gebäudenutzung während des Dienst-, Studien- und Fortbildungsbetriebs

In allen Räumen sind die jeweiligen Kapazitätsgrenzen einzuhalten. Zudem werden für jedes Gebäude gesondert maximale Personenzahlen für die gleichzeitige Nutzung festgelegt. Einzelheiten sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Es sind die durch Pfeile, Markierungen und Absperrungen etc. vorgegebenen Laufwege und Zugangsbeschränkungen in den Gebäuden einzuhalten.

Bei Nutzung der Mehrzweckhalle sind die in der **Anlage 3** getroffenen Festlegungen zu beachten, die insbesondere den separaten Zu- und Abgang regeln, die getrennte Nutzung von Sanitäranlagen und Gebäudeteilen vorschreibt und eine zu dokumentierende Sitzplatzordnung vorgibt.

Zur Verringerung des Begegnungsverkehrs auf den Gängen und in den Treppenhäusern der Häuser 7 und 8 sind insbesondere zu den Pausen und am Ende der Lehr- bzw. Seminarveranstaltungen die Fluchttreppen für den Zu- bzw. Abgang zu den Räumen zu nutzen.

Räume, bei denen die Gefahr besteht, dass die Einhaltung des Mindestabstandes unterschritten wird, z.B. in Sanitäranlagen, Gemeinschaftsräumen, Teeküchen, Kopierräumen etc., sind nur einzeln und unter Beachtung der verfügbaren Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu betreten.

Es sind ausschließlich die gekennzeichneten Arbeits-/Sitzplätze in den Lehrsälen, Seminarräumen und der Bibliothek zu nutzen. **Eine ohne Einbeziehung des Referates Allgemeine Verwaltung beabsichtigte Veränderung der Anordnung der Sitzplätze ist untersagt.** Dies gilt auch, wenn die Veränderungen nur temporär vorgenommen werden sollen.

Die Studienorganisation und die verantwortlichen Bediensteten des Fortbildungszentrums stellen durch organisatorische Maßnahmen bestmöglich sicher, dass Stoßzeiten an kritischen Stellen wie insbesondere Treppenhäusern, Ein- und Ausgängen, Sanitäranlagen, Studentensekretariaten und der Mensa auf ein Minimum reduziert werden.

Fachhochschullehrer*innen und Bedienstete arbeiten in der Regel in Einzelbüros.

Die Fachhochschullehrer*innen und Bediensteten werden verpflichtet, Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken und ausschließlich die ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze, Gerätschaften und Räumlichkeiten zu nutzen.

Die Nutzung der interaktiven Tafeln ist allein den Fachhochschullehrern*innen und den Fortbildungsreferenten*innen vorbehalten.

5.2.2 Eingeschränkter Zutritt Externer

Externe Personen sind solche, die nicht Fachhochschullehrer*innen, Bedienstete der HSF Meißen, Lehrbeauftragte, Fortbildungsreferenten*innen, Prüfer*innen, Studierende, Fortbildungsteilnehmer*innen oder Bedienstete des Freistaates Sachsen in dienstlichem Auftrag sind.

Der Zutritt von externen Personen in Gebäude, ist ausschließlich bei dienstlichem Erfordernis zugelassen und auf ein Minimum zu beschränken. Der Zutritt bei Krankheitssymptomen ist verboten.

Sofern externe Besuche zwingend notwendig sind, haben sich Besucher*innen ausnahmslos an der Rezeption im Haus 3 zu melden. Dort werden die Kontaktdaten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Dienstgebäudes dokumentiert (**vgl. Anlage 4**).

Das Rezeptionspersonal kann den Zutritt verweigern, wenn im Ergebnis der Selbstauskunft ein Risiko besteht.

Eine externe Nutzung/Anmietung von Räumlichkeiten der HSF Meißen durch Dritte ist verboten. In besonderen Einzelfällen kann das Referat Allgemeine Verwaltung hiervon

Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der geltenden Regeln nach diesem Konzept sichergestellt und dokumentiert ist. Anlassbezogen ist ggf. das Gesundheitsamt einzubeziehen.

Die Nutzer*innen haben die persönliche Anmeldung Externer an der Rezeption sicherzustellen, diese persönlich abzuholen und über die Hygienemaßnahmen an der HSF Meißen zu informieren.

5.2.3 Nutzung von Aufzügen

Aufzüge sind, wenn möglich, nicht zu nutzen. Damit sollen zusätzliche ggf. infektiöse Luftverwirbelungen im Aufzug verhindert werden. Menschen mit einer Behinderung dürfen die Aufzüge weiterhin nutzen. Sollte eine Aufzugsnutzung notwendig sein, gelten folgende Grundsätze:

- Alle Aufzüge dürfen grundsätzlich nur durch Einzelpersonen und mit Mund-Nasen-Schutz genutzt werden.
- Vor den Aufzügen ist zu jeder Zeit der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

5.2.4 Dienstberatungen, Besprechungen, Zusammenkünften und Dienstreisen

Besprechungen, Dienstberatungen und Meetings sollen nach Möglichkeit telefonisch oder mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Andernfalls ist der Mindestschutzabstand von 1,5 Metern und die Pflicht zum regelmäßigem Lüften (s.u., alle 20 Minuten Stoßlüften) zu achten. Für dienstlich notwendige Besprechungen sind entsprechend große Räume zu nutzen, die die Kapazitätsgrenzen der **Anlage 2** einhalten.

Zusammenkünfte der Bediensteten aus anderen Anlässen, insbesondere zur Pausengestaltung, Geburtstags- und Betriebsfeiern werden inzidenzunabhängig untersagt, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder die max. mögliche Raumkapazität überschritten wird.

5.2.5 Nutzung von Dienst-Kfz

Sofern die Nutzung von Dienst-Kfz erforderlich ist bzw. vom Dienstreisenden gewünscht wird, sind folgende Maßnahmen bzw. Regelungen einzuhalten:

Bei Dienstfahrten ist die gleichzeitige Nutzung eines Fahrzeuges durch mehrere Bedienstete möglichst zu vermeiden. Bei Notwendigkeit haben mit Ausnahme des/der Fahrers*in die Mitfahrer*innen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der/die Fahrer*in kann den Transport verweigern, wenn die Mitfahrer*innen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Die Innenräume der Fahrzeuge werden regelmäßig gereinigt und belüftet. Schwerpunkt bilden dabei besonders oft benutzte Teile wie Lenkrad, Schalthebel, Griffe usw. Der Transporter der Haustechnik ist arbeitstäglich, die Dienst-PKW und die Rasentraktoren nach jeder Nutzung zu reinigen. Die Verantwortung für die Reinigung ist dem Bereich Haustechnik/Service übertragen.

Die Fahrzeuge werden mit Utensilien zur Handhygiene und selbständigen Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet.

5.3 Pflicht zur Einhaltung allgemeiner Hygienestandards

Die Nutzer*innen werden zur Einhaltung von folgenden allgemeinen Hygienestandards verpflichtet:

5.3.1 Regelmäßiges Händewaschen/Verhaltenshinweise

Unmittelbar nach dem Betreten eines Gebäudes bzw. der Bibliothek sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder mit den bereitgestellten Mitteln zu desinfizieren.

Die Zugänge zu den Gebäuden sind dazu mit Spendern für Desinfektionsmittel ausgestattet. Zur Reinigung der Hände werden von der HSF Meißen zudem hautschonende Flüssigseife, Einmalhandtücher und Handdesinfektionslotion in den Sanitärräumen zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit zur Desinfektion an der HSF Meißen besteht damit auch vor Arbeitsbeginn, beim Betreten der Gebäude sowie vor der Bibliotheks- und Mensanutzung.

Gemäß den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist dem regelmäßigen Händewaschen der Vorzug vor der Benutzung von Handdesinfektionsmitteln und dem Tragen von Handschuhen zu geben. Es müssen mindestens 20 – 30 Sekunden die Hände komplett mit Seife gewaschen werden. Ein Handdesinfektionsmittel ist nicht bei jedem Händewaschen notwendig. Das Händewaschen in den Teeküchen ist aus hygienischen Gründen zu unterlassen.

Ergänzend sollen die Nutzer entsprechend den Hinweisen (vgl. www.infektionsschutz.de) folgende Maßnahmen berücksichtigen:

- Berührungen vermeiden: insbesondere Hand geben und in das eigene Gesicht fassen
- Hust- und Niesetikette einhalten.

Hierzu wurde Informationsmaterial zur Verfügung gestellt (Intranet, Aushänge, E-Mail-Information).

5.3.2 Nutzung personenbezogener Arbeitsmittel

Nach Möglichkeit sollten stets persönliche Stifte, Tastaturen oder Diensttelefone benutzt werden.

Bei Belegung eines ungenutzten Büroarbeitsplatzes durch einen anderen Bediensteten können die eigene Tastatur und die eigene Maus temporär mitgenommen, hilfsweise technische Geräte auch selbst gereinigt werden.

Darüber hinaus steht es den Fachhochschullehrer*innen bzw. Bediensteten frei, bspw. die Türklinken in den eigenen Büros bzw. Büroeinheiten mittels Einmalhandtüchern und Desinfektionsmitteln aus den Sanitärräumen selbst zu reinigen.

5.3.3 Regelmäßige Gebäudereinigung

Die Reinigung der Dienstgebäude der HSF Meißen erfolgt nach den übergreifend festgelegten Reinigungszyklen des SIB grundsätzlich wie folgt:

- Einmal wöchentliche Reinigung der Büroräume (Abfallentsorgung, feuchte Reinigung der Türklinken und -griffe, Entfernung von Griffspuren an Türen, Schränken, Lichtschaltern und Steckdosen, Saugen des Teppichbodens).
- Zweimal wöchentliche Reinigung der Lehrsäle (inkl. feuchte Reinigung der Türklinken und -griffe, feuchtes Abwischen der Tische – soweit freigeräumt).
- Arbeitstägliche Reinigung der Sanitärräume (incl. feuchte Reinigung der Türklinken und -griffe), der Teeküchen und der Aufzüge.

- Alle anderen Bereiche werden in der Regel zweimal wöchentlich gereinigt (incl. Türklinken und –griffe von Flurtüren, Tische von Besprechungsräumen – sofern freigeräumt).
- Handläufe von Treppengeländern werden einmal wöchentlich feucht gereinigt.

Im Bedarfsfall veranlasst das Referat Allgemeine Verwaltung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt die Durchführung einer ausreichenden Flächendesinfektion in den Bereichen der HSF Meißen, in denen sich eine infizierte Person aufgehalten hat.

Eine routinemäßige prophylaktische Desinfektion in nichtmedizinisch genutzten Behörden ist nach aktuellem Stand weder erforderlich noch verhältnismäßig. Eine ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung ist gemäß RKI ausreichend.

5.4 Pflicht zum regelmäßigen Lüften

Um die Luftqualität zu fördern und die Anzahl möglicher Krankheitserreger in der Luft zu verringern, sind Lehr- und Seminarräume während der Nutzung mehrmals täglich, **mindestens aller 20 Minuten** für wenigstens 3 bis 5 Minuten und ebenso vor und nach der Nutzung zu lüften (Stoßlüften). Die Nutzer achten eigenverantwortlich darauf, Ihre Bekleidung während des Lüftens anzupassen.

Es wird empfohlen, auch andere Arbeitsräume in regelmäßigen Abständen mindestens aller 60 min zu lüften. Vor und nach dem Aufenthalt von mehreren Personen in einem Raum sollten kurze Stoßlüftungen, möglichst auch Zwischenlüftungen nach 20 Minuten, durchgeführt werden. Die regelmäßige Stoßlüftung über die gesamte Fensterfläche sollte im Winter mindestens 3 Minuten, im Frühjahr/Herbst mindestens 5 Minuten und im Sommer mindestens 10 Minuten betragen.

Die Nutzung von Ventilatoren ist nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig.

5.5 Maßnahmen für besondere Bereiche

An der HSF Meißen werden als spezielle Bereiche die Haustechnik, die Bibliothek, die Rezeption und die Mensa eingestuft.

Ergänzend zur Abstandsregelung kommen alternative Schutzmaßnahmen wie bspw. transparente Abtrennungen, besondere organisatorische Maßnahmen sowie in besonders gefährdeten Bereichen der Einsatz von medizinischen Masken (OP-Masken bzw. KN95/FFP2-Masken) zum Einsatz.

5.5.1 Haustechnik

Die HSF Meißen hat die Bediensteten der Haustechnik mit medizinischen Masken und Einmalhandschuhen für den Einzelfall der notwendigen Unterschreitung des Mindestschutzabstands von 1,5 Metern ausgestattet.

Werkzeuge sind entsprechend den Regelungen der BMAS Ziffer II, Nr. 9 einzusetzen.

Arbeiten der Haustechnik sind nach Möglichkeit in festen Kleingruppen von bis zu max. drei Personen durchzuführen.

5.5.2 Bibliothek

Die Bibliothek ist zu den Öffnungszeiten für alle Nutzer*innen unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen geöffnet:

- Die Bibliothek darf von maximal 19 Nutzer*innen gleichzeitig betreten werden.
- Die per Aushang bekannt gegebenen Hygienemaßnahmen sind uneingeschränkt zu beachten.
- Die Nutzung der Bibliothek für Ausleihen und Rückgaben wird auf 15 Minuten begrenzt.
- Im Lesebereich stehen insgesamt 19 entsprechend gekennzeichnete Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Nutzer*innen, die einen längeren Aufenthalt in der Bibliothek planen und einen Arbeitsplatz in Anspruch nehmen, melden sich am Vortag bis spätestens 14:00 Uhr bei den Mitarbeiterinnen der Bibliothek per E-Mail (bibliothek@hsf.sachsen.de) an.
- Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek sind zur Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen, insbesondere der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, verpflichtet. Sie nehmen das Hausrecht wahr und können Nutzer*innen bei Nichteinhaltung von Regelungen aus der Bibliothek verweisen.
- Der Vorraum und das Foyer der Bibliothek sind einzeln zu betreten.
- Die Nutzer*innen haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und mit ihrer Unterschrift die besonderen Nutzungsbedingungen anzuerkennen.
- Bibliotheksnutzer*innen sind zwingend verpflichtet, sich beim Bibliothekspersonal unter Vorlage des Bibliotheksausweises anzumelden.

Aktuelle Ergänzungsregelungen zur Nutzung der Bibliothek werden unter <https://www.hsf.sachsen.de/hygienekonzept/> bekanntgegeben.

5.5.3 Rezeption

Beim Rezeptionsbetrieb ist die vorhandene Glasabtrennung grundsätzlich geschlossen zu halten. Im Personenverkehr sind die Abstandsregelungen einzuhalten, für den Einzelfall stehen Mund-Nasen-Schutz und Einmal-Handschuhe für das Rezeptionspersonal zur Verfügung.

5.5.4 Mensa

Die Mensa der HSF Meißen ist gemäß den bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

Im Zusammenhang mit dem Mensabetrieb werden folgende Maßnahmen und Regelungen getroffen:

- Die Nutzung der Mensa bleibt insbesondere den Fachhochschullehrer*innen, Studierenden, Bediensteten, Lehrbeauftragten, Prüfer*innen, Fortbildungsteilnehmer*innen, Fortbildungsreferent*innen sowie Bediensteten des Freistaates Sachsen in dienstlichem Auftrag vorbehalten. Die HSF Meißen behält sich in Absprache mit dem Betreiber der Mensa eine zeitliche Staffelung der verschiedenen Besuchergruppen zur Kontaktvermeidung ausdrücklich vor.
- Unter Berücksichtigung der Vorgaben der SächsCoronaSchVO kann die Nutzung der Mensa auch externen Mensagästen ermöglicht werden. Diese Nutzergruppe darf die Mensaleistungen nur in Anspruch nehmen, wenn ein im Eingangsbereich ausliegendes Kontaktnachverfolgungsformular ausgefüllt an das Mensapersonal übergeben wird.

Näheres ist den jeweiligen aktuellen Ergänzungsregelungen (**vgl. Anlage 1**) zu entnehmen.

- Die Zahl der verfügbaren Plätze wurde von 260 auf 102 reduziert.
- Die Tische werden als Doppeltische mit einem Mindestabstand von 2,0 Metern angeordnet.
- An jedem Doppeltisch dürfen unter Beachtung des Mindestschutzabstandes von 1,5 Metern maximal zwei Mensagäste Platz nehmen.
- Die Außenmöblierung ist zur Kapazitätserweiterung angelehnt an die Vorgaben und Nutzungsbeschränkungen im Innenbereich aufzustellen und zu nutzen..
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen wurden an den Kassen transparente Scheiben installiert.
- Zur Wahrung des räumlichen Abstandes zwischen Gästen und dem Personal des Caterers dienen die Glasabdeckungen der Ausgabestrecke.
- Die Einzelausgabe des Bestecks und die Ausgabe von warmen Speisen erfolgt ausschließlich durch das Personal des Caterers.
- Kalte Speisen werden nur verpackt angeboten.
- Die Selbstbedienungs-Salattheke bleibt geschlossen.
- Das Personal des Caterers trägt im Mensabereich Mund-Nasen-Schutz sowie Einmal-Handschuhe.
- Zur Steuerung von Warteschlangen sind Abstandsmarkierungen angebracht. Zudem werden bei Bedarf die beiden Kassen wechselseitig genutzt.
- Zur Kapazitätssteuerung bleiben weitere Maßnahmen wie bspw. die Anpassung von Öffnungszeiten und die Festlegung von nutzergruppenbezogenen Zugangsberechtigungen und Essenszeiten vorbehalten.
- Im gesamten Mensabereich ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der bei Einhaltung des Mindestschutzabstandes beim Aufenthalt am Tisch abgelegt werden darf.
- Vor Nutzung der Mensa sollen in den Sanitarräumen im Mensafoyer die Hände ca. 20 - 30 Sekunden gründlich mit Seife gewaschen werden. Der Gebrauch von Desinfektionsmitteln ist allenfalls eine (nicht zwingend nötige) Ergänzung. Dafür ist im Foyer eine Hygienesäule mit Handdesinfektionsmittel aufgestellt.
- Zur Kapazitätssteuerung soll möglichst die gesamte Öffnungszeit für den Mensabesuch genutzt werden.
- Alle Nutzer*innen haben die Abstandsregelungen bei Ausgabe und Verzehr von Speisen und Getränken sowie bei der Geschirrrückgabe zu beachten.

Aktuelle Ergänzungsregelungen zum Mensabetrieb werden unter <https://www.hsf.sachsen.de/hygienekonzept/> bekanntgegeben.

5.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Fachhochschullehrer*innen und Bediensteter

Es wird angestrebt, im Rahmen einer Wunschvorsorge bei Bedarf auch eine arbeitsmedizinische Beratung besonders gefährdeter Fachhochschullehrer*innen und Bediensteter als weitere Schutzmaßnahme durchzuführen (ArbMedVV). Im Ergebnis stellt die Betriebsärztin (BÄin) eine Vorsorgebescheinigung (Vorsorgeanlass, Vorsorgedatum, Termin nächste arbeitsmedizinische Vorsorge) aus. Weitere Angaben, zum Beispiel zum Befund oder

zu Diagnosen, sind nicht Bestandteil der Vorsorgebescheinigung. Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Ergeben sich jedoch Anhaltspunkte dafür, dass die vorhandenen Arbeitsschutzmaßnahmen der HSF Meißen nicht ausreichen, schlägt die BÄin der HSF Meißen entsprechende Maßnahmen vor. Der Vorsorgewunsch ist bei Referat Allgemeine Verwaltung - Personal anzuzeigen, welches den Kontakt zur BÄin herstellt. Die BÄin wird sich direkt, zunächst zur telefonischen Beratung, bei den jeweiligen Bediensteten melden.

6 Umgang mit Symptomen, Kontakten, Verdachts- und Infektionsfällen sowie Risikogruppen/Verantwortlichkeiten

6.1 Vorbemerkungen

Ziel ist es, auch bei Corona-Fällen und Corona-Verdachtsfällen, soweit wie möglich den Betrieb der HSF Meißen aufrecht zu erhalten. Eine Schließung der HSF Meißen gilt es zu vermeiden, um den bestehenden Bildungsauftrag zu erfüllen, Studenten bestmöglich auf die Abschlussprüfungen vorzubereiten sowie weitgehend den gesetzlichen Fortbildungsauftrag der HSF Meißen für Bedienstete des Freistaates Sachsen sicherzustellen. Dazu dienen die nachfolgenden Maßnahmen im Zusammenspiel zwischen Hochschulleitung, Verwaltungsstab, den leitenden Führungskräften der HSF Meißen, Bediensteten, Studierenden und Fortbildungsteilnehmer*innen sowie dem Gesundheitsamt. Vor dem Hintergrund der Kontaktminimierung und einer eventuell notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung sollen insbesondere Studiengruppen mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen in der Mehrzweckhalle in möglichst kleinen Gruppen mit konstanter Zusammensetzung zusammenkommen. Gruppenübergreifende Kontakte sind auch während der Pausenzeiten und nach Möglichkeit auch in der Freizeitgestaltung zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Übergeordnet gelten in allen nachfolgenden Fallkonstellationen die Verordnungen, Regelungen und Anweisungen der zuständigen Stellen des Bundes, des Freistaates Sachsen, des Landkreises Meißen und des Gesundheitsamtes Meißen. Die Regelungen der Hochschulleitung und des Hygienekonzepts gelten ergänzend.

6.2 Verantwortlichkeiten

Folgende Verantwortlichkeiten für den Umgang mit den nachstehenden Fallkonstellationen bleiben bestehen/werden angeordnet:

Personengruppe	Verantwortliche	Besonderheiten
Bedienstete der HSF Meißen der Gesamtverwaltung und FoBiZ	Kanzler/Leiter FoBiZ	ggf. Beteiligung des Rektors oder des SMI (vor allem in LG. 2.2) bei dienstlichen Maßnahmen erforderlich
Fachhochschullehrer*innen, Lehrbeauftragte und Prüfer*innen	Fachbereichsleiter*innen	ggf. Beteiligung des Rektors oder des SMI und der Ressorts (vor allem in LG. 2.2) bei dienstlichen Maßnahmen erforderlich
Studierende	Fachbereichsleiter*innen	ggf. Beteiligung des Rektors und der Einstellungsbehörden sowie des Prüfungsamtes

Referent*innen FoBiZ sowie FoBiZ-Teilnehmer*innen	Kanzler/Leiter FoBiZ	
Dritte (Handwerker, Reinigungskräfte, Partner)	Kanzler	
Besucher*innen	Kanzler	

Die Verantwortlichen sichern die Belehrung aller Personengruppen in ihrem Verantwortungsbereich über das Hygienekonzept ab.

6.3 Fallkonstellationsbezogene Handlungsleitlinien

6.3.1 Verfahrensweise bei Symptomen einer COVID-19-Erkrankung

Weist eine Person COVID-19-Symptome wie insbesondere Atemnot, neuauftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksstörungen auf, ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt bzw. durch den Verantwortlichen zu untersagen und die Hochschulleitung bzw. den Verwaltungsstab zu informieren. Die betroffene Person ist aufgefordert, zunächst alle nicht notwendigen Kontakte zu anderen Menschen zu unterlassen, den Campus nicht zu betreten oder diesen bei Auftreten der Symptome während des Dienstes umgehend unter Wahrung des Abstandsgebotes und mit Mund- Nasen- Schutz, zu verlassen und sich telefonisch mit seiner Hausarztpraxis in Verbindung zu setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren. Der Hausarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht mit dem Betroffenen das weitere Vorgehen und wird bei Bedarf einen Corona-Test veranlassen.

Werden seitens des Hausarztes, oder des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Gesundheitsamtes oder sonstiger zuständiger Stellen nachweislich keinerlei weitere Maßnahmen wie bspw. die Anordnung eines Corona-Tests oder einer Quarantäne ergriffen, kann der Betroffene den Dienst an der HSF Meißen wieder aufnehmen.

Die Verantwortlichen sichern die Belehrung aller Personengruppen in ihrem Verantwortungsbereich über das Betretungsverbot bei Symptomen ab. Zudem informiert die Gesamtverwaltung über das Betretungsverbot über gut sichtbare Aushänge im Gebäude. Sollten Personengruppen vergleichbare Symptome, z.B. durch Allergien o. ä. aufweisen, ist die Zuordnung der Symptome zu einem anderen Krankheitsbild als COVID-19 vor Betreten der Einrichtung glaubhaft zu machen. Minderjährige, z.B. im Auswahlverfahren, bringen dazu eine schriftliche Erklärung der Eltern bei. Bei Volljährigen ist eine eigene schriftliche Erklärung notwendig, die zu Dokumentationszwecken beim Verantwortlichen verbleibt.

6.3.2 Verfahrensweise bei einem COVID-19 – Verdachtsfall

Als Verdachtsfall gelten all jene Fälle, bei denen das Gesundheitsamt oder eine andere dafür zuständige Stelle einen Corona-Test angeordnet oder eine Quarantäne bis zum Vorliegen eines Testergebnisses verfügt hat.

Die Verfahrensweise richtet sich in diesem Fall ausschließlich nach den diesbezüglichen aktuell verfügbaren Gesetzlichkeiten und den Anordnungen des Gesundheitsamtes.

Interne Nutzer*innen (Studierende, Fachhochschullehrer*innen, Bedienstete), bei denen ein Verdachtsfall vorliegt oder eine COVID-19-Infektion gemäß Ziffer 6.3.3 festgestellt wurde, werden aufgefordert, unverzüglich nach Bekanntwerden elektronisch oder telefonisch mit der Personalstelle (Fachhochschullehrer*innen/Bedienstete) oder dem Studentensekretariat (Studierende) in Kontakt zu treten.

Die betroffenen Nutzer*innen werden gebeten, die Personalstelle oder das Studentensekretariat über veranlasste Maßnahmen zu informieren. Zudem wird darum gebeten, kurz vor Ablauf angeordneter Maßnahmen die Personalstelle oder das Studentensekretariat telefonisch oder elektronisch zu kontaktieren, damit die Wiederaufnahme ihres Dienstes besprochen werden kann. Die Personalstelle bzw. das Studentensekretariat informiert die Verantwortlichen nach Ziffer 6.2 von der Wiederaufnahme des Dienstes.

In Anlehnung an die im medizinischen Bereich übliche Schweigepflicht werden seitens der Verantwortlichen keinerlei Informationen an die Studiengruppe, Mitbewohner im Wohnheim oder Dozierende weiter gegeben. Die Informationspflicht obliegt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung ausschließlich den Gesundheitsämtern oder anderen dafür zuständigen Stellen. **Die Lehrveranstaltungen finden während der Testphase (ohne den Betroffenen) in der Regel weiter statt.**

Für den Fall, dass bei Kontaktpersonen Krankheitssymptome auftreten, ist gemäß Ziffer 6.3.1 zu verfahren.

Die Betroffenen (Verdachtsfall) bleiben entsprechend des Betretungsverbots gemäß Hygienekonzept bis zum Testergebnis dem Campus fern.

Auch beim Vorliegen eines bescheinigten negativen Testergebnisses gilt das Betretungsverbot bis zum Ablauf/Aufhebung einer ggf. vom Gesundheitsamt verfügten infektionsschutzrechtlichen Quarantäneanordnung. Den betroffenen Studierenden ist ihr Status (während der Testzeit- krank ohne Krankenschein und innerhalb einer verfügten Quarantäne- krank) durch den Verantwortlichen mitzuteilen.

Im Fall von betroffenen Fachhochschullehrer*innen/Bediensteten, bei denen ein Verdachtsfall besteht und die auf ein Testergebnis warten, ist entsprechend zu verfahren. Verantwortlich für die personalrechtlichen Maßnahmen ist das Referat VA. Der Dienstbetrieb läuft bis zum Testergebnis der Betroffenen oder anderweitigen Anweisungen des Gesundheitsamtes normal weiter. Fachhochschullehrer*innen/Bedienstete, die wegen eines Verdachtsfalles getestet werden, haben während der Testphase in der Regel den Status „krank ohne Krankenschein“. Während einer Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt arbeiten die Betroffenen im Homeoffice oder müssen eine Krankschreibung des Hausarztes beibringen.

6.3.3 Verfahrensweise bei einem bestätigten COVID-19-Fall an der HSF Meißen

Im Falle eines positivem Testergebnisses bzw. eines bestätigten COVID-19-Falles liegt die Bewertung und das weitere Vorgehen in der Verantwortung des Gesundheitsamtes.

Die Hochschulleitung oder die beauftragten Bediensteten behalten sich vor, inzidenzunabhängig im Falle der Gefahr der Entwicklung eines sog. Hotspots im Vorgriff auf eventuelle Anordnungen des Gesundheitsamtes umgehend weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

6.4 Rückkehr an die HSF Meißen

In den Fällen nach den Ziffern 6.3.2 (Verdachtsfall) und 6.3.3 (Infektionsfall) ist die Rückkehr an die HSF Meißen möglich,

- wenn der Betroffene einen negativen Coronatest oder ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest vorweisen kann,
- wenn nach einem Test die von einigen Gesundheitsämtern festgelegte Ergebnis-Wartefrist abgelaufen ist und kein positives Testergebnis bekannt gegeben wurde,
- die vom Gesundheitsamt verfügte Quarantänezeit abgelaufen ist und keine weiteren Zeiten in Quarantäne oder Wiederholungs- bzw. Nachtests angeordnet wurden, oder
- die gesetzlich angeordneten Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Einreise aus Risikogebieten durchgeführt wurden und keine Infektionsanzeichen vorliegen.

Können die vorgenannten Nachweise nicht beigebracht bzw. die benannten Kriterien nicht bestätigt werden, gilt für die Betroffenen weiterhin ein Betretungsverbot für den Campus, das ICM und alle studentischen Wohnanlagen.

In Einzelfällen entscheidet der Kanzler oder der RL VA über das weitere Verfahren.

6.5 Durchführung Antigen-Selbsttests an der HSF Meißen

6.5.1 Testpflicht/Testkategorien

An der HSF Meißen werden alle im gesetzlichen Rahmen angeordneten Antigen-Selbsttestungen angeboten bzw. durchgeführt. Darüber hinaus bleibt es im Einzelfall der Hochschulleitung vorbehalten, aus Fürsorgegründen und aus Gründen der Absicherung des Aus- und Fortbildungsbetriebes weitere Tests anzuordnen.

PCR-Tests oder sog. Schnelltests, die durch fachkundiges Personal auszuführen sind, werden an der HSF Meißen nicht durchgeführt.

Sofern eine Testpflicht angeordnet ist, gilt diese grundsätzlich für alle Nutzer*innen der HSF Meißen (vgl. Nr. 3 des Hygienekonzeptes) und umfasst damit Fachhochschullehrer*innen, Bedienstete, Lehrbeauftragte, Prüfer*innen, Prüfungsaufsichten, Fortbildungsreferent*innen, Studierende, Fortbildungsteilnehmer*innen, Bedienstete des Freistaates im dienstlichen Auftrag und externe Personen.

Im Einzelnen sind aktuell folgende Selbsttestverpflichtungen/Testangebote durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber geregelt:

- inzidenzunabhängige Testangebote für alle internen Nutzer*innen der HSF Meißen,
- inzidenzabhängige, verpflichtende Testungen von allen Nutzer*innen mit direkten Personenkontakt,
- inzidenzunabhängige, verpflichtende Tests für interne Nutzer*innen der HSF Meißen bei einer Abwesenheit von mindestens 5 Werktagen von der HSF Meißen.

Den vorgenannten Regelungen können zudem noch folgende Testverpflichtungen hinzutreten:

- erweiterte, ergänzende Testpflichten durch gesetzliche Regelungen,
- inzidenzunabhängige, von der Hochschulleitung angeordnete zusätzliche Testungen.

6.5.2 Arbeitgeberangebot freiwilliger Selbsttest

Gemäß § 4 Abs. 1 Corona-ArbSchV stellt die HSF Meißen allen internen Nutzer*innen (Fachhochschullehrer*innen, Bedienstete, Studierende) inzidenzunabhängig mindestens zweimal je Kalenderwoche Tests kostenfrei zur Verfügung.

Die Testkits können an der Rezeption abgeholt werden. Für die Testdurchführung ist der Raum 130 im Haus 3 vorgesehen.

Die Nutzer*innen sind nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

6.5.3 Inzidenzabhängige Testpflicht für Nutzer*innen mit direktem Personenkontakt

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 11 SächsCoronaSchVO sind alle Nutzer*innen der HSF Meißen mit direktem Personenkontakt verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen bzw. testen zu

lassen. Die HSF Meißen ist verpflichtet, den Nutzer*innen den Test kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis über die Testung wird für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt. Die Testverpflichtung ist inzidenzabhängig.

Vor dem Hintergrund der Dienstaufgaben der HSF Meißen ist davon auszugehen, dass alle Nutzer*innen der HSF Meißen ausnahmslos direkte Personenkontakte haben und damit beim Übersteigen der Schwellenwerte der gesetzlichen Testpflicht unterliegen.

Einzelheiten zur aktuellen Testpflicht (**Anlage 1**) bzw. zum Testprocedere (**Anlage 6**) sind gemäß der genannten Anlagen geregelt..

6.5.4 Testpflicht nach Rückkehr oder erstmaligem Dienstantritt an der HSF Meißen

Gemäß § 5 Abs. 3 SächsCoronaSchVO besteht für nachfolgende Nutzer*innen die Verpflichtung, am ersten Tag an der HSF Meißen einen tagesaktuellen externen Test vorzulegen oder einen dokumentierten beaufsichtigten kostenfreien Test an der HSF Meißen durchzuführen:

- Fachhochschullehrer*innen/Bedienstete, welche an mindestens fünf Werktagen hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht am Dienstort tätig waren,
- Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht am eigenen Dienstort tätig waren,
- Studierende, die ihr Studium an der HSF Meißen aufnehmen bzw. zum Studium an die Hochschule zurückkehren. Testhäufigkeit und Testzeiträume für diesen Nutzerkreis werden von der Hochschulleitung gesondert festgelegt.

Einzelheiten zum Testprocedere regelt **Anlage 6**.

6.5.5 Erweiterung des Testumfangs durch die Hochschulleitung

Aus Fürsorgegründen, der Aufrechterhaltung des Aus-, Fortbildungs- und allgemeinen Dienstbetriebes sowie der Vermeidung von sog. Hotspots bleibt es der Hochschulleitung vorbehalten, im Einzelfall ergänzende Tests anzuordnen.

Einzelheiten dazu werden über die aktuellen Ergänzungsregelungen (**vgl. Anlage 1**) bekanntgegeben.

6.5.6 Ausnahmen von der Testpflicht

Gemäß § 4 Abs. 5 SächsCoronaSchVO gelten inzidenzunabhängig Testpflichten nicht für Personen, die

- nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
- nachweisen, dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten vom Paul-Ehrlich-Institut festgelegten Einzeldosis mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person eine Impfdosis verabreicht wurde.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können.

Für Personen mit akuter Corona-Infektion oder mindestens einem typischen Corona-Symptom gelten diese Ausnahmen nicht.

6.6 Verhalten bei positivem Testergebnis/Einzelheiten

Beim Vorliegen eines positiven Testergebnisses sind die Betroffenen verpflichtet, sich mit angelegtem Mund-Nasen-Schutz unverzüglich abzusondern und - sofern möglich - zunächst auf die linke Freifläche neben dem Haupteingang zu Haus 3 zu begeben.

Danach sind ohne Verzögerung die Verantwortlichen gemäß Ziffer 6.2 zu kontaktieren bzw. der Verwaltungsstab (03521/473 600) oder die Rezeption (03521/473 0) zu informieren.

Nähere Einzelheiten zum testpflichtigen Personenkreis, Befreiung von der Testpflicht, Nachweisführung, Testumfang/Testzyklus, Testablauf, Anerkennung von externen Tests, Testnachweis, Verhalten bei positivem Testergebnis, Testverweigerung und Missachtung der Testpflicht sind gemäß **Anlage 6** dieses Hygienekonzeptes geregelt.

7 Risikogruppen

Für interne Nutzer*innen der HSF Meißen, die nachweislich einer sogenannten Risikogruppe zugehörig sind, werden folgende Festlegungen getroffen:

Die Betroffenen kontaktieren bei Bedarf die jeweiligen Verantwortlichen gemäß Ziffer 6.2 elektronisch oder telefonisch. Unter anderem soll dabei erörtert werden, ob ein ärztlicher Rat vorliegt, dass trotz der aktuellen Hygienemaßnahmen derzeit der Dienst vor Ort an der HSF Meißen nicht aufgenommen werden kann.

Sofern Gründe gegen eine Anwesenheit vor Ort sprechen, wirken die Verantwortlichen auf alternative Arbeitszeitmodelle (u.a. Homeoffice, E-Learning) hin. Ist eine einvernehmliche und sachgerechte Lösung nicht möglich und besteht die Verhinderung der Betroffenen, vor Ort ihren Dienst aufzunehmen für längere Zeit, ist ggf. personalrechtlich über die personalverwaltende Stelle (Einstellungsbehörde, VK, bzw. SMI) ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Hausärztliche Vorschläge sind vorrangig zu berücksichtigen. Zudem kann geprüft werden, ob die Betroffenen anderweitige Tätigkeiten an der HSF Meißen verrichten können.

8 Öffentlichkeitsarbeit

- Interne und externe Nutzer*innen werden permanent auf der Internetseite der HSF Meißen über das Hygienekonzept und dessen aktuelle Fortschreibungen bzw. Ergänzungen informiert www.hsf.sachsen.de/hygienekonzept/.
- Die internen Nutzer*innen werden darüber hinaus über das Hygienekonzept und die eingeleiteten Maßnahmen regelmäßig per E-Mail, im Intranet der HSF Meißen sowie mit Aushängen informiert und an die Beachtung der Hygienehinweise erinnert.
- Neue Nutzer*innen werden in der Erstunterweisung auf dieses Hygienekonzept hingewiesen. Zudem wird das Thema Hygiene/Hygienekonzept in die ABS-Belehrungen integriert.
- In allen Bereichen wird mit Aushängen an die Wahrung des Abstandsgebotes, die Hygieneregeln, die Maskenpflicht und an angepasstes Lüftungsverhalten erinnert.

9 Ansprechpartner an der HSF Meißen

- Für Mitteilungen, Nachfragen bei Corona-Verdachts- oder Infektionsfällen:
 - der Verwaltungsstab der Hochschulleitung Tel. 03521/473 600, bzw. verwaltungsstab@hsf.sachsen.de
 - die nach Ziffer 6.2 benannten Verantwortlichen.
- Für allgemeinen Arbeitsschutz und Kontakt zur Betriebsärztin (vgl. Ziffer 7):
 - Herr Hippe, Tel. 03521/473 732 bzw. thomas.hippe@hsf.sachsen.de
- Für aktuelle Fragen zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen:
 - Herr Seidel, Tel. 03521/473 638 bzw. hendrik.seidel@hsf.sachsen.de
- Für grundsätzliche Fragen zur Raumbelagung und Raumnutzung
 - Herr Dr. Hocke, Tel. 03521/473 640 bzw. gert.hocke@hsf.sachsen.de

10 Inkrafttreten/Anpassungen/Änderungen

Die 6. Fortschreibung des Hygienekonzepts tritt am 22. Oktober 2021 in Kraft.

Der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2020 den Rektor/Kanzler ermächtigt, Anpassungen und Änderungen, die aus veränderten Rahmenbedingungen bzw. aus aktuellem Anlass resultieren, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Meißen, 21. Oktober 2021



Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Aktuelle Ergänzungsregelungen (Stand: 21. Oktober 2021)

Die Ausführungen geben den aktuellen Rechtsstand wieder, ergänzen das Hygienekonzept und gelten ebenfalls unmittelbar.

1 Zutrittsverbot

Den folgenden Personengruppen ist ein **Zugang** zur Einrichtung durch die im Hygienekonzept benannten Verantwortlichen **zu untersagen**:

- Personen die mindestens ein Symptom (Atemnot, neuauftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksstörungen) aufweisen, welches auf eine Infektion mit COVID-19 hindeutet,
- Personen die nachweislich an COVID-19 erkrankt sind, durch eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Absonderung oder in häusliche Quarantäne versetzt wurden,
- Personen welche die Einhaltung einer bestehenden Testpflicht verweigern oder missachten,
- Personen die wiederholt gegen die Einhaltung des Hygienekonzeptes verstoßen.

2 Maskenpflicht

In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Gebäuden und geschlossenen Räumen auf dem Campus der HSF Meißen und im ICM gilt für alle Nutzer*innen die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Maske oder FFP2-Maske) oder vergleichbare Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil, zu tragen. Die Pflicht gilt uneingeschränkt für den allgemeinen Dienst-, Studien-, Fortbildungs- und Prüfungsbetrieb sowie die Nutzung der Bibliothek und der Mensa.

Ausnahmen vom Grundsatz des ständigen Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes gelten lediglich:

- im Außenbereich, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu Mitmenschen eingehalten wird,
- für die Arbeit in Einzelbüros,
- bei der Einnahme von Speisen in der Mensa,
- für den gekennzeichneten Coaching-Bereich der Fachhochschullehrer*innen bzw. Fortbildungsreferent*innen und
- für Studierende und Fortbildungsteilnehmer*innen ausschließlich direkt am jeweiligen, gekennzeichneten Sitzplatz in den Lehrsälen, den Seminarräumen, den Arbeitsplätzen in der Bibliothek, unter konsequenter Einhaltung des Mindestabstandes nach Ziffer 3.

Auf die Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 2 Sächsische CoronaSchVO für Menschen mit Behinderungen bzw. mit gesundheitlichen Einschränkungen wird hingewiesen.

3 Abstandsgebot

Wo immer möglich, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Die Lehrsäle und Seminarräume, die Bibliothek, die Mensa und die Mehrzweckhalle auf dem Campus bzw. im ICM sind weiterhin kapazitätsbeschränkt. Genutzt werden dürfen nur die **GEKENNZEICHNETEN** Arbeitsplätze, die einen Abstand von 1,5 Metern während der Lehr- oder Fortbildungsveranstaltung sicherstellen.

4 Testpflicht

Testpflicht/Testkategorien

Zum jetzigen Zeitpunkt sind folgende Selbsttestverpflichtungen/Testangebote durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorgegeben und durch die Nutzer*innen zu beachten bzw. einzuhalten:

- inzidenzabhängige, verpflichtende Selbsttests für alle Nutzer*innen der HSF Meißen

Mit Wirkung vom 20. September 2021 gilt wöchentlich eine **zweimalige, inzidenzunabhängige, von der Hochschulleitung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 i.V.m. Satz 3 bzw. § 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO angeordnete Testpflicht**. Diese ist Bedingung für die Teilnahme am Dienstbetrieb sowie an in Präsenz durchgeführten Lehr- bzw. Fortbildungsveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen der HSF Meißen.

Der zweimalige Testzyklus ist auf jeweils eine Kalenderwoche bezogen. Eine kalenderwochenübergreifende Zählung erfolgt nicht. Nähere Ausführungen zum Vollzug der Testpflicht können der **Anlage 6 zum Hygienekonzept** entnommen werden.

Nachweisführung

Nutzer*innen können sich nach Vorlage der entsprechenden Dokumente (Impfbescheinigung, PCR-Testergebnis, ggf. anerkannte aktuelle Testbescheinigung) von der Testpflicht befreien. Die Nachweisführung wird getrennt nach Nutzergruppen geführt. Eine Übersicht zum Verfahren finden Sie unter **Ziffer 2 der Anlage 6** zum Hygienekonzept.

5 Mensanutzung

Der Betrieb der Mensa erfolgt mit Wirkung vom 15. September 2021 als nichtöffentliches Personalrestaurant und steht damit nur den internen Nutzer*innen der HSF Meißen offen. Der Zutritt von externen Nutzern zur Mensa ist untersagt. Eine Ausnahme gilt lediglich in der Zeit von 10:45 Uhr bis 11:15 Uhr für das Abholen von Speisen und Getränken.